

# § 19 K-KJHG Aberkennung der Eignung

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist von der Landesregierung mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mehr als drei Jahre nicht betrieben wird;
2. der als geeignet festgestellte Träger die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nicht selbst weiterbetreibt;
3. die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 nicht mehr vorliegen;
4. schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung nicht behoben werden;
5. im Rahmen der Aufsicht wiederholt gegen § 20 verstoßen wurde.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)